

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
30. September 2023**

AnalytiCon Discovery GmbH
Potsdam

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 30. September 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022
bis zum 30. September 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Berlin, 1. November 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer

AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam

BILANZ zum 30. September 2023

AKTIVA	Vorjahr		P A S S I V A		Vorjahr	
	€	€	€	€	€	T€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		9.132,50			154.750,00	155
II. Sachanlagen					-2.700,00	-3
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.458.783,01				152.050,00	(152)
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.082,50				1.857.450,00	1.857
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	1.577.865,51			2.700,00	3
III. Finanzanlagen					1.274.167,27	1.189
Anteile an verbundenen Unternehmen		6.817,56			3.286.367,27	(3.201)
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	267.114,53					193
2. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	265.923,21	1.593.815,57			21.162,92	21
3. Fertige Erzeugnisse	2.020.327,04				387.085,68	548
4. Geleistete Anzahlungen	437,12				408.248,60	(569)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	903.007,96					480
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	87.778,15					379
3. Forderungen gegen Gesellschafter	27.593,05					541
- davon gegen verbundene Unternehmen: € 27.593,05 (Vorjahr: T€ 4)						(1.400)
4. Sonstige Vermögensgegenstände	234.482,67	1.252.861,83			1.372.461,34	572
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		562.434,32			765.236,41	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.369.098,05			5.987.651,65	5.935
		24.738,03				
		5.987.651,65				

AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam

GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		6.252.030,35	5.768
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		314.180,05	107
3. Sonstige betriebliche Erträge		601.642,93	673
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-577.947,84		-600
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-335.138,42</u>		-430
		-913.086,26	(-1.030)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.305.727,53		-3.048
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-734.918,93</u>		-602
- davon für Altersversorgung: € 22.932,12 (Vorjahr: T€ 24)		-4.040.646,46	(-3.650)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-313.083,97	-273
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.752.200,22	-1.441
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,52	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-28.022,05	-27
- davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: T€ 1)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-34.979,14</u>	<u>-45</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		85.835,75	82
12. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>0</u>
13. <u>Jahresüberschuss</u>		85.835,75	82
14. Gewinnvortrag		<u>1.188.331,52</u>	<u>1.106</u>
15. <u>Bilanzgewinn</u>		<u>1.274.167,27</u>	<u>1.188</u>

AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam
Amtsgericht Potsdam, HR 13987 P
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023

I. ALLGEMEINES

Die AnalytiCon Discovery GmbH, Potsdam wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Mai 2000 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung chemischer, insbesondere naturstoffbasierter Substanzbibliotheken sowie die mit diesen bewerkstelligte Wirkstoffsuche.

Der Abschluss für das Geschäftsjahr 2022/2023 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeines

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss der AnalytiCon Discovery GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches erstellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 274a HGB und § 288 Absatz 1 HGB hat die Gesellschaft teilweise Gebrauch gemacht.

2. Bilanzierung und Bewertung

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB aufgestellt.

a) Anlagevermögen

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden pro rata temporis vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit einem Wert zwischen 250 EUR und 1.000 EUR werden im Jahr ihrer Anschaffung sofort abgeschrieben.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden nicht von den Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt mit Aktivierung der bezuschussten Vermögensgegenstände, entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

b) Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt grundsätzlich zu durchschnittlichen Anschaffungskosten oder, soweit erforderlich, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert. Biomaterialien (Pflanzen, mikrobielle Stämme), die noch nicht im Produktionsprozess eingesetzt wurden und deren Eignung für eine Prozesstauglichkeit und damit für eine wirtschaftliche Verwertung entsprechend des Unternehmenszweckes noch nicht feststeht, werden auf Basis von Erfahrungswerten zu maximal 20% der Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Die fertigen und unfertigen Leistungen und Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten oder, falls niedriger, dem beizulegenden Wert angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen Personal-, Material- und sonstige Einzelkosten sowie angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Zinsaufwendungen werden nicht berücksichtigt.

Bei den fertigen Erzeugnissen werden Gängigkeitsabschläge sowie Bestandskorrekturen für die für eigene Forschungs- und Entwicklung vorgesehenen Substanzmengen berücksichtigt. Bei den unfertigen Erzeugnissen werden Prozessrisiken durch Sicherheitsabschläge abgebildet.

c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag angesetzt. Besondere Ausfallrisiken bestehen nicht. Ausfallrisiken werden über eine Pauschalwertberichtigung von 1% des Nettowertes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden die zum Bilanzstichtag bereits bestehenden, aber noch nicht periodengerecht ausbezahlten Ansprüche auf Investitions- und Aufwandszuschüsse sowie Ansprüche aus der Forschungszulage ausgewiesen.

d) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert, Fremdwährungsguthaben mit dem zum Bilanzstichtag gültigen Devisenkassamittelkurs bewertet.

e) Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital ist zum Nennbetrag abzüglich des Nennwertes der durch die Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile bilanziert.

f) Sonderposten

Der Sonderposten beinhaltet bereits vereinnahmte bzw. den zum Bilanzstichtag bestehenden Anspruch auf Investitionszuschüsse. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände.

g) Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Alle Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

h) Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst erzielte Einnahmen, die in einem bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022/2023 ist aus dem Anlagespiegel (vgl. Anlage zum Anhang) ersichtlich.

Unter den Finanzanlagen wird die Beteiligung an der AnalytiCon Discovery, LLC ausgewiesen:

Unternehmen	Sitz	Kapital- anteil	Eigen- kapital	Ergebnis
		%	TEUR	TEUR
AnalytiCon Discovery, LLC	Rockville, USA	100	98	0

2. Vorräte

Der Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen beinhaltet im Wesentlichen Chemikalien, Laborbedarf und Pflanzen.

Bei den fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen handelt es sich um Naturstoff- bzw. Naturstoffanaloga-Bibliotheken, zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Substanzen und mikrobielle Stämme sowie unfertige Leistungen aus Serviceaufträgen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Liefer- und Leistungsverkehr mit Kunden.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen Ansprüche gegen die AnalytiCon Discovery, LLC aus der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zur Weiterveräußerung an Dritte sowie der Weiterberechnung von Kosten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus Aufwands- und Investitionszuschüssen sowie der Forschungszulage.

Sämtliche Forderungen sind kurzfristig.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 155 TEUR, der Nominalwert der ausgegebenen Geschäftsanteile 152 TEUR. Die Einzahlungen auf die ausgegebenen Geschäftsanteile und die Kapitalrücklage von 1.857 TEUR sind vollständig erfolgt. Die Rücklage aus dem Erwerb eigener Anteile beträgt 3 TEUR. Das Bilanzergebnis hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Gewinnvortrag per 30.09.2022	1.188.331,52
Jahresüberschuss GJ 2022/2023	85.835,75
Stand 30.09.2023	1.274.167,27

5. Sonderposten

Die erhaltenen und die zustehenden Investitionszuschüsse, werden als Sonderposten passiviert. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für die sie gewährt wurden. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	30.09.2023	30.09.2022
	TEUR	TEUR
Rückstellungen für Personalkosten	174	152
Rückstellungen für Betriebs-/Nebenkosten	45	68
Rückstellungen für Beratungs- und Prüfungskosten	25	28
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	49	219
Übrige	94	81
Summe:	387	548

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten besitzen folgende Restlaufzeiten (Vorjahreszahlen per 30.09.2022 jeweils in Klammern):

	bis zu einem Jahr	ein bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	150 (120)	240 (360)	- (-)	390 (480)
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	133 (379)	- -	- -	133 (379)
Sonstige Verbindlichkeiten	244 (257)	556 (284)	49 (-)	849 (541)
Summe:	527 (756)	796 (644)	49 (-)	1.372 (1.400)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen ein durch die Commerzbank ausgereichtes KfW - Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2026 und einer Verzinsung von 2,0% p.a.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich neben Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer vor allem um Verbindlichkeiten aus dem Mietkauf von Anlagevermögen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind in Höhe von 805 TEUR mit aktivierten Vermögensgegenständen aus den Mietkäufen besichert.

8. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Kundenzahlungen sowie eine Vorauszahlung von Fördermitteln die in nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeiträumen ertragswirksam werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2022/2023 betragen 6.252 TEUR, unter Einbeziehung der AnalytiCon Discovery, LLC belief sich der konsolidierte Umsatz im Berichtszeitraum auf 6.434 TEUR. Sie wurden durch die Bereiche Pharma (95%), Nutrition (3%) sowie Kosmetik (2%) erwirtschaftet und verteilen sich geographisch wie folgt:

	Umsatz GmbH		Umsatz konsolidiert	
	TEUR	Anteil	TEUR	Anteil
Deutschland	976	15,6%	976	15,2%
Europa	1.992	31,9%	1.992	31,0%
Nordamerika	3.043	48,7%	3.225	50,1%
Asien/Australien	241	3,9%	241	3,7%
Summe:	6.252	100,0%	6.434	100,0%

2. Bestandsveränderungen

Die Bestandserhöhung ist vor allem auf Zugänge bei den unfertigen Erzeugnissen zurückzuführen.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden in der Hauptsache Aufwandszuschüsse zu FuE-Projekten sowie Erträge aus weiterberechneten Kosten und der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen. Zudem sind in den sonstigen betrieblichen

Erträgen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 91 TEUR und Erträge aus Währungsumrechnungen in Höhe von 60 TEUR enthalten.

4. Materialaufwand

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und für bezogene Waren handelt es sich im Wesentlichen um Aufwendungen für Chemikalien, Laborbedarf sowie Pflanzen und Mikroorganismen. Die bezogenen Leistungen betreffen vor allem Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Substanzbibliotheken und der Abwicklung von Kundenaufträgen.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen vor allem Kosten für die angemieteten Betriebsflächen (Mieten, Betriebskosten, Strom), Verkaufsprovisionen, Werbe- und Reisekosten, Versicherungen, Reparatur-/Instandhaltungskosten, Patentkosten sowie Rechts- und Beratungskosten. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Währungsumrechnungen in Höhe von 80 TEUR enthalten.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind nachfolgend dargestellt:

	TEUR
Fällig bis 1 Jahr	276
Fällig 1 bis 5 Jahre	339
Fällig mehr als 5 Jahre	0

2. Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2022/2023 an:
 Jochen Gatter (CFO), Dipl.-Wirtschaftsingenieur (bis 31.12.2022)
 Dr. Lutz Müller-Kuhrt (CEO), Dipl.-Chemiker

3. Beschäftigtenzahl

Im Geschäftsjahr beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 67 Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer und Auszubildende), davon 41 Vollzeit- und 26 Teilzeitkräfte.

4. Verbundene Unternehmen

Die Firma BRAIN Biotech AG mit Sitz in Zwingenberg, Deutschland, hält 98,26% der Geschäftsanteile der Gesellschaft.

Potsdam, den 27.10.2023



Dr. Lutz Müller- Kuhr
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.